

Fußgängerzone Graz - Ausnahmegenehmigung

Dank einer Initiative von Obmann-Stv. Gerald Schattenberg weist das Landesgremium darauf hin, dass für Handelsagenten mit einer **Ausnahmegenehmigung der Stadt Graz** die Möglichkeit besteht, auch nachmittags zum Ab- und Beladen der Musterkollektionen, die Fußgängerzone in Graz zu befahren:

Unter welchen Voraussetzungen kann diese Ausnahmegenehmigung beantragt werden?

Handelsagenten, die Geschäftstermine bei Geschäftspartnern mit Standort in einer Grazer Fußgängerzone wahrnehmen und z.B. umfangreiche, große und schwere Musterkollektionen zum Kunden transportieren müssen, können durch eine kostenpflichtige Ausnahmegenehmigung diese Fußgängerzonen für die Ladetätigkeit befahren. Dieser Termin bzw. diese Geschäftsbeziehung ist nachzuweisen.

Ist diese im Einzelfall zu beantragen oder ist diese für einen längeren Zeitraum („Jahresgenehmigung“) möglich?

Diese Ausnahmegenehmigung ist im Einzelfall mindestens 3 Wochen vor jedem Termin zu beantragen!

Sollten diese Termine nachweislich öfters (mehr als 5 Termine/jährlich) stattfinden, kann eine Jahresgenehmigung beantragt werden. In jedem Fall ist als Nachweis eine Bestätigung der Geschäftsbeziehung (Vertrag o.ä.) zu erbringen.

Gibt es eine zeitliche Beschränkung beim Befahren der Fußgängerzonen?

JA!

Im Zeitraum von 5.00 Uhr bis 10.00 Uhr können Grazer Fußgängerzonen für Ladetätigkeiten ohne Ausnahmegenehmigung befahren werden.

Zusätzlich wird Handelsagenten angeboten, mit dieser kostenpflichtigen Ausnahmegenehmigung der Stadt Graz, Fußgängerzonen zusätzlich auch nachmittags (z.B. in einem Zeitfenster von 14.00 bis 17.00 Uhr) **zum Ab- und Beladen von Musterkollektionen o.ä.** zu befahren.

Diese Ausnahmegenehmigung gilt ausschließlich für die Ladetätigkeit.
Während des Termines ist das Parken in der Fußgängerzone verboten!

Wie und wo kann diese Genehmigung beantragt werden?

Diese Ausnahmegenehmigung ist bei der Stadt Graz, Herrn Bernd Kovacic, per E-Mail (bernd.kovacic@stadt.graz.at - erreichbar bis 10.2./ab 15.3.2023) unter Bekanntgabe folgender Angaben zu beantragen:

- Antragsteller (Name, Adresse, Kontaktdaten)
- Begründung inkl. Zeit und Örtlichkeit (genaue Terminangabe und Adresse des Geschäftspartners für die Genehmigung der Zufahrt)
- Zulassungsschein des KFZ
- Nachweis über die Kooperation (bei Jahresgenehmigung: Vertrag o.ä.)

Welche Kosten sind für diese Ausnahmegenehmigung zu entrichten:

30,00 EUR (pro Antrag, für einmalige Genehmigung bzw. für Jahresgenehmigung)
+ 14,30 EUR Gebühren
+ 3,90 EUR pro Beilage (Zulassungsschein etc.)

48,20 EUR

Kontakt:

Bernd Kovacic

Straßenamt, Verkehrsreferat u. dauerhafte Nutzungen



Stadt Graz

Europaplatz 20 | 8011 Graz

Tel.: +43 316 872-3675

Handy: +43 664 300 93 10

Fax: +43 316 872-3609

bernd.kovacic@stadt.graz.at